



Finanzbehörde Hamburg

- Steuerverwaltung -

Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

O1000-2015/002-52

xx.xx.2015

Inhaltsverzeichnis

Einkommensteuer

- 2*. Auflösung von Unterschiedsbeträgen gemäß § 5a Abs. 4 S. 3 Nr. 2 EStG durch
Schiffsversteigerungen in der Insolvenz; Einordnung der darauf entfallenden Gewerbesteuer als
Insolvenz- bzw. als Masseforderung 2
- 4*. Option bei unternehmerischer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft – wirksam gestellter
Antrag – (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG, § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG) 2
- 7*. Anpassung des SGB IV an das SEPA-Verfahren und Folgen für Randnummer 37 und 44 des
BMF-Schreibens zu § 35a EStG vom 10. Januar 2014. 3

Umsatzsteuer

- 10*. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Lieferung von Edelmetallen und
unedlen Metallen; Nichtbeanstandungsregelung 4

Abgabenordnung

- 13*. Wesentliche Änderungen zur Selbstanzeige 4

* Diese Beiträge werden der Steuerberaterkammer Hamburg bekannt gegeben.

Einkommensteuer

2*. Auflösung von Unterschiedsbeträgen gemäß § 5a Abs. 4 S. 3 Nr. 2 EStG durch Schiffsversteigerungen in der Insolvenz; Einordnung der darauf entfallenden Gewerbesteuer als Insolvenz- bzw. als Masseforderung

Auf Bund-Länder-Ebene wurde abgestimmt, dass die aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern eines Seeschiffahrtsbetriebs mit Gewinnermittlung nach § 5a EStG resultierende Gewerbesteuer Masseverbindlichkeit i.S.d. § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO ist, wenn die Veräußerung nach Insolvenzeröffnung erfolgt ist und die sonstigen Voraussetzungen des § 55 InsO erfüllt sind. Dies gilt auch dann, wenn die Veräußerung zur Auflösung von Unterschiedsbeträgen gemäß § 5a Abs. 4 S. 3 Nr. 2 EStG führt.

Damit ist die von der OFD Niedersachsen in ihrer Verfügung vom 08.08.2014, Az. G 1421 – 7 – St 252, vertretene Ansicht, wonach die Gewerbesteuerforderung gemäß § 7 S. 3 GewStG aus der Auflösung des Unterschiedsbetrages bereits im (erheblich früheren!) Zeitpunkt der Feststellung des Unterschiedsbetrags insolvenzrechtlich begründet worden und somit als Insolvenzforderung gemäß § 38 InsO zu beurteilen sei, überholt.

Der auf Bund-Länder-Ebene erzielte Beschluss beruht auf der Auffassung, dass erst durch die (nach Insolvenzeröffnung erfolgte) Veräußerung die in den veräußerten Wirtschaftsgütern enthaltenen stillen Reserven bzw. Unterschiedsbeträge mit steuerlicher Wirkung realisiert werden. Das vorangegangene bloße Halten von stillen Reserven erfüllte noch kein Besteuerungsmerkmal, und auch die gesonderte Feststellung der Unterschiedsbeträge nach § 5a Abs. 4 S. 2 EStG führte nicht zu einer Vorverlegung des Zeitpunkts der Gewinnrealisierung, sondern bezweckte lediglich eine Sicherstellung der späteren Versteuerung der (historischen) stillen Reserven.

Az.: S 2133a – 2014/002 - 52

4*. Option bei unternehmerischer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft – wirksam gestellter Antrag – (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG, § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG)

Wer beispielsweise Aktien oder GmbH-Anteile erwirbt, erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Grundsätzlich unterliegen diese Kapitalerträge dem Abgeltungsteuertarif in Höhe von 25 % (§ 32d Abs. 1 Satz 1 EStG). Tatsächlich entstandene Werbungskosten sind nicht zu berücksichtigen, sondern sind durch den Abzug des Sparer-Pauschbetrags (§ 20 Abs. 9 EStG) abgegolten.

Unter bestimmten Voraussetzungen steht dem Steuerpflichtigen jedoch ein Wahlrecht zu: Sofern er Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 EStG erzielt und

- zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
- zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist,

kann er beantragen, dass die Kapitalerträge dem tariflichen Einkommensteuersatz unterworfen werden (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 EStG). Der Antrag ist spätestens mit der Einkommensteuererklärung des Jahres zu stellen, für den der Antrag erstmalig gelten soll (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 EStG), z.B. in der Anlage KAP, Zeile 27, mit Erläuterungen in der Zeile 28:

27	Ich beantrage für die Einkünfte lt. Zeile 28 die Anwendung der tariflichen Einkommensteuer – bitte Anleitung beachten –	<input type="checkbox"/>	1=Ja
Laufende Einkünfte aus einer unternehmerischen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft			
28	Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer	72	

2013AniKAP051NET – Aug. 2013 – 2013AniKAP051NET
034024_13

Stellt der Steuerpflichtige diesen Antrag, so sind die tatsächlich entstandenen Werbungskosten abzugsfähig. Bei den Kapitalerträgen findet das Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 Buchstabe d EStG Anwendung (60 % der Einnahmen sind steuerpflichtig), bei den Werbungskosten ist das Teilabzugsverbot nach § 3c Abs. 2 EStG anzuwenden (60 % der Werbungskosten sind abzugsfähig). In der Kennziffer x72 sind die Erträge abzüglich Werbungskosten vor Anwendung des Teileinkünfteverfahrens / Teilabzugsverfahrens einzugeben; UNIFA kürzt den erfassten Betrag um 40 %.

Unter Aktenzeichen VIII R 50/14 ist beim BFH ein Klageverfahren anhängig zu der Frage, ob der Antrag – abweichend von § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 EStG – auch nach Einreichung der Einkommensteuererklärung wirksam gestellt werden kann. Im Streitfall war der Antrag nach Freigabe der Veranlagung, aber vor Bekanntgabe des Einkommensteuerbescheids formlos gestellt worden. Gleich gelagerte Einspruchsverfahren ruhen nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO kraft Gesetzes. Aussetzung der Vollziehung ist aufgrund der eindeutigen Rechtslage nicht zu gewähren.

Az.: S 2283c – 2014 / 004 – 52

7*. Anpassung des SGB IV an das SEPA-Verfahren und Folgen für Randnummer 37 und 44 des BMF-Schreibens zu § 35a EStG vom 10. Januar 2014.

Es ist vorgesehen, das SGB IV an das SEPA-Verfahren anzupassen.

Als Folge davon verschiebt sich der Einzugsstermin für die im Rahmen geringfügiger Beschäftigung anfallenden Abgaben mit Wirkung ab 1. Januar 2015 auf den 31. Januar. Bisher wurden diese Beträge im Bankeinzugsverfahren regelmäßig bis zum 15. Januar des Folgejahres eingezogen (§ 23 Absatz 2a SGB IV).

In den Randnummern 37 und 44 des Anwendungsschreibens zu § 35a EStG vom 10. Januar 2014 sind Nachweis und Zahlungszeitpunkt zur Anerkennung von diesbezüglichen Aufwendungen eines Steuerpflichtigen im Rahmen des § 35a Absatz 1 EStG geregelt. Die für die Monate Juli bis Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres bescheinigten Abgaben für das für den genannten Zeitraum gezahlte Arbeitsentgelt gehören noch zu den Aufwendungen des abgelaufenen Jahres, wenn sie bis zum 31.01. fällig werden. Randziffer 44 des BMF-Schreibens wird entsprechend geändert.

Az.: S 2296b - 2014/004 - 52

Umsatzsteuer

10*.Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Lieferung von Edelmetallen und unedlen Metallen; Nichtbeanstandungsregelung

Mit BMF-Schreiben vom 05.12.2014 wurde die Übergangsregelung für Lieferungen von Edelmetallen, unedlen Metallen, Selen und Cermets nach Maßgabe des §13b Abs. 2 Nr. 11 UStG bis zum 30. Juni 2015 verlängert. Ausgenommen sind die Lieferungen von Gold, soweit sie bereits vor dem 1. Oktober 2014 unter § 13b Abs. 2 Nr. 9 UStG fielen. Werden Lieferungen der betreffenden Gegenstände vor dem 1. Juli 2015 ausgeführt, wird es beim leistenden Unternehmer und beim Leistungsempfänger nicht beanstandet, wenn die Vertragspartner einvernehmlich noch von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers (nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG) ausgehen. Voraussetzung hier ist, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert wird.

Dies gilt entsprechend auch in den Fällen, in denen das Entgelt oder ein Teil des Entgelts (Anzahlung) nach dem 30.09.2014 und vor dem 01.07.2015 vereinnahmt wird und die Leistung nach Vereinnahmung ausgeführt wird (Abschnitt II Nr. 1.1 a) des BMF-Schreibens vom 26.09.2014 gilt in diesen Fällen entsprechend).

Az.: S 7279 – 2014/002 – 51

Abgabenordnung

13*. Wesentliche Änderungen zur Selbstanzeige

Mit dem Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 22.12.2014 (BGBl. 2014 I Seite 2415) ist eine Anlaufhemmung für Steuern auf bestimmte Kapitalerträge neu eingeführt sowie diverse Verschärfungen bei der Selbstanzeige (§ 371 AO und § 398a AO) geregelt worden:

- Nach § 170 Abs. 6 AO beginnt die Festsetzungsfrist für die Steuer, die auf Kapitalerträge aus den dort bezeichneten Staaten entfallen, frühestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Kapitalerträge der Finanzbehörde bekannt geworden sind, spätestens jedoch zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Die Regelung gilt für alle nach dem 31.Dezember 2014 beginnenden Festsetzungsfristen.
- Erweiterung der Berichtigungspflichten: Um Straffreiheit zu erlangen, müssen nunmehr Angaben zu allen (strafrechtlich) unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart, mindestens aber zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre erfolgen. Ausgangspunkt für die Berechnung der fiktiven Frist von zehn Jahren ist die Abgabe der Selbstanzeige; die Straftaten müssen innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre begangen worden sein. Nach § 8 StGB ist eine Tat zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter gehandelt hat oder im Fall des Unterlassens hätte handeln müssen. Wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend.
- Der Sperrgrund der Bekanntgabe einer Prüfungsanordnung nach § 196 AO ist vom persönlichen Anwendungsbereich erweitert worden auf den an der Tat Beteiligten und dem Begünstigten der Steuerhinterziehung. In sachlicher und zeitlicher Hinsicht ist die Sperrwirkung jetzt wieder auf den Umfang der angekündigten Außenprüfung beschränkt. Letzteres gilt nunmehr auch für den Sperrgrund "Erscheinen eines Amtsträgers zur steuerlichen Prüfung".

- Die Umsatzsteuer-Nachschau, die Lohnsteuer-Nachschau oder eine Nachschau nach anderen steuerrechtlichen Vorschriften sperren ebenfalls eine Selbstanzeige. Der Amtsträger muss erschienen sein und sich ausgewiesen haben.
- Die Grenze für den Strafzuschlag nach § 398a AO ist von 50.000 € auf 25.000 € gesenkt worden; der Strafzuschlag ist abhängig von der Höhe des Hinterziehungsbetrages erhöht worden (10% bis 100.000 € Hinterziehungsbetrag, 15% bei 100.000 bis 1 Mio € Hinterziehungsbetrag und 20% ab 1 Mio € Hinterziehung).
- Bei den in § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 bis 5 genannten besonders schweren Fällen der Steuerhinterziehung ist immer der Strafzuschlag fällig.
- Für Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen ist die Möglichkeit der Teilselbstanzeige wieder eingeführt worden.
- Zur Erlangung von Straffreiheit müssen zukünftig neben den hinterzogenen Steuern auch die Hinterziehungszinsen nach § 235 AO (und die Zinsen nach § 233a AO, soweit sie auf die Hinterziehungszinsen nach § 235 Abs. 4 AO angerechnet werden) innerhalb der bestimmten Frist entrichtet werden. Dies gilt jedoch nicht bei den Teilselbstanzeigen wegen Umsatzsteuervoranmeldungen oder Lohnsteueranmeldungen.
- Die neuen Regelungen sind ab dem 01.01.2015 (Inkrafttreten des Gesetzes) anzuwenden. Für Selbstanzeigen, die vor dem 01.01.2015 im Finanzamt eingegangen sind, jedoch nach dem 01.01.2015 noch nicht abschließend bearbeitet wurden, gilt nach dem Meistbegünstigungsprinzip des § 2 Abs. 3 StGB das jeweils mildere Recht. Dies gilt auch für vor dem 01.01.2015 noch nicht abgeschlossene Ermittlungsverfahren.

Az.: S 0702 – 2012/004 – 51
(Bearbeiter: Herr Thunert, 512/3, App 2476)